



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
voeb@voeb.at
www.voeb.at

**VERORDNUNG ÜBER
JAHRESABFALLBILANZEN
BGBl II 497/2008
(AbfallbilanzV)**

**Rechtsinformation des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

März 2009

I ALLGEMEINES

Trotz massiver Bedenken aus allen Bereichen der Wirtschaft, der Länder und der Sozialpartner ist am 1. Jänner 2009, mit Ausnahme der §§ 5, 6 und 7, die Verordnung über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV) in Kraft getreten.

Einzelne Übergangsbestimmungen sind bis 2014 festgesetzt, die vereinfachte Meldungen in den ersten Berichtsjahren ermöglichen. Die erste Bilanzmeldung nach der neuen AbfallbilanzV hat bis spätestens 15. März 2011 für das Kalenderjahr 2010 zu erfolgen.

II ZIEL DER VERORDNUNG

Die Schaffung einer bundeseinheitlichen Jahresabfallbilanzmeldung aufgrund der bisher zersplitterten Rechtslage ist durchaus zu begrüßen, weil jedes Bundesland eigene oder auch gar keine Bestimmungen zu der Frage der Bilanzmeldungen gehabt hat. Alle anderen Ziele, welche die Verordnung verfolgt, sind entweder nicht notwendig oder erfüllen nicht ihren Zweck.

Nach den Vorgaben der letzten Regierungsprogramme war und ist die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ein prioritäres Ziel. Das kann jedoch nicht bedeuten, dass es lediglich zu einer Umschichtung des Verwaltungsaufwandes vom Staat zu den Privatunternehmen kommt. Mit der AbfallbilanzV geschieht jedoch genau dies. In der täglichen Geschäftsgebarung bringt das elektronische Datenmanagement für die Behörden keine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und für die Entsorgungswirtschaft einen massiven Anstieg desselben ohne ökologische Nutzen.

Die Schaffung von Synergien mit anderen Meldeverpflichtungen wäre zu begrüßen, in der Realität ist die AbfallbilanzV jedoch eine weitere Verordnung, die dem Normunterworfenen wiederum zusätzliche Meldeverpflichtungen auferlegt. Zu den in der Verordnung selbst genannten Meldepflichten gemäß EG-PRTR-V und EmRegV ChemieOG gibt es derzeit keine Synergien. Auch die wechselweisen Anrechnungsmöglichkeiten der Meldungen nach AbfallbilanzV für andere Meldeverpflichtungen nach dem AWG oder Verordnungen, die auf dem AWG basieren, sind marginal.

Insgesamt muss daher die Kritik an diesem Verordnungswerk, die von allen Seiten bereits seit der Veröffentlichung des Erstentwurfs im Jahr 2007 geäußert wurde aufrecht erhalten, und die Frage des Nutzens und der Sinnhaftigkeit weiterhin gestellt werden.

III WAS WIRD UMGESETZT UND FÜR WEN GILT DIE VO

Das Abfallwirtschaftsgesetz legt bereits seit 2002 fest, dass Sammler und Behandler von Abfällen zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Sammlung, Lagerung und Behandlung dieser Abfälle Aufzeichnungen zu führen haben. Art und Form dieser Aufzeichnungen und Meldungen werden mit der AbfallbilanzV nunmehr konkretisiert. Darüber hinaus legt die Verordnung fest, in welcher technischen Form die elektronische Datenübermittlung zu geschehen hat.

Die AbfallbilanzV gilt für alle Abfallsammler und –behandler, die gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz aufzeichnungspflichtig sind. Abfallersterzeuger, die keine Abfallsammler oder –behandler sind, unterliegen genau so wenig der Aufzeichnungs- und Meldepflicht gemäß AbfallbilanzV wie jene physischen und juristischen Personen, die als Rücknehmer von Abfällen keiner Anzeige- oder Erlaubnispflicht nach AWG unterliegen sowie Hausverwaltungen und Gebäudemanager welche die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen durch Dritte im Rahmen ihrer Tätigkeit rechtlich veranlassen.

IV MELDEVERPFLICHTUNGEN

Neben den bereits nach AWG verpflichtend zu meldenden Stammdaten wie Name, Anschrift, Faxnummer, Firmenbuchnummer, vierstelliger Branchencode, Adresse der Standorte und Behandlungsverfahren kommt es durch die AbfallbilanzV zu einer Konkretisierung und Ausweitung dieser zu meldenden Stammdaten. Neben der Adresse der Standorte sind diese nunmehr auch zu bezeichnen, die ÖSTAT Gemeindegenschaftszahl ist zu melden und für mobile Anlagen gilt, dass der Standort die Adresse des Sitzes des Anlageninhabers ist. Ist keine Adresse vorhanden sind neben der ÖSTAT Gemeindegenschaftszahl auch die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer anzugeben. Die Angabe der Behandlungsverfahren ist insoweit zu konkretisieren, als die angegebenen Behandlungsverfahren dem jeweiligen Standort dieser Behandlungsanlage zuzuordnen sind.

Mit der AbfallbilanzV werden die so genannten „relevanten Anlagen“ festgelegt. Für jeden Standort des meldepflichtigen Abfallsammlers und -behandlers ist jede einzelne relevante Anlage im Register anzugeben.

Auch Lager, in denen Stoffe zwischengelagert werden, deren Abfalleigenschaft endet, und die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden, sind gemäß AbfallbilanzV zu melden. Es ist äußerst fraglich, ob die Meldung dieser Daten tatsächlich von der Verordnungsermächtigung des Abfallwirtschaftsgesetzes umfasst ist. Das Abfallwirtschaftsgesetz legt dezidiert fest, dass dieses Gesetz

nur für Abfälle gilt. Eine Verordnungsermächtigung kann daher ebenfalls nur für Abfälle gelten und nicht für Materialien, für die die Abfalleigenschaft endet. Die Meldung für Lager, in denen Produkte und keine Abfälle mehr zwischengelagert werden geht daher über den Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes und damit auch über den Geltungsbereich der AbfallbilanzV hinaus. Die Bestimmung ist verfassungsrechtlich bedenklich.

V RELEVANTE ANLAGEN

Durch Inkrafttreten der AbfallbilanzV reicht es nicht mehr aus, die Stammdaten für den Standort des Unternehmens zu registrieren, sondern es ist nunmehr vorgeschrieben, die Stammdaten für alle relevanten Anlagen im Register zu melden. Die Frage, was als relevante Anlage gewertet wird und für welche Anlagenteile daher eine extra Registrierung vorgeschrieben ist, ist im Verordnungstext selbst nicht dargestellt. Hierfür erstellte das Ministerium ein eigenes Dokument, welches am EDM-Portal (Abgrenzung von relevanten Anlagen Version 3.3) abzurufen ist, aber kein eigener Bestandteil des Verordnungstextes ist. Abgesehen von der Tatsache, dass auch dieses Dokument ausgesprochen komplex ist, ist der Verweis auf ein Dokument auf einer Homepage aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. Zumindest hat der Verordnungsgeber jedoch in der AbfallbilanzV anders als in der DeponieVO und in der AVV, auf eine bestimmte Version hingewiesen. Inwieweit dieses Dokument jedoch rechtsverbindlich ist, bleibt fraglich, da es selbst nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde.

Des Weiteren geht man am EDM-Portal davon aus, dass für Deponiebetreiber und Betreiber von Verbrennungsanlagen die Version 3.1 des Dokumentes für die Abgrenzung von relevanten Anlagen gilt, wohingegen alle anderen Abfallsammler und -behandler die Version 3.3 dieses Dokumentes zu verwenden haben. Dies hat zur Konsequenz, dass Abfallsammler und -behandler, die neben anderen Anlagen auch über eine Deponie oder eine Verbrennungsanlage verfügen, beide Dokumente zu beachten haben und je nach Tätigkeit für die Abgrenzung der relevanten Anlagen die eine oder die andere Version verwenden sollten.

Das Dokument zur Abgrenzung von relevanten Anlagen dient nach den Angaben im Dokument selbst dazu, Regeln aufzustellen, um einen abfallwirtschaftlichen Betrieb so zu gliedern, dass korrekte elektronische Aufzeichnungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Es wird empfohlen, keine über die gesetzlichen notwendigen relevanten Anlagen hinaus am Portal anzulegen sowie keine über die gesetzlichen notwendigen Meldungen abzugeben.

Der Anlagenbegriff selbst wird in diesem Dokument von der AbfallnachweisVO abgeleitet.

a) Allgemeine Zuordnungsregeln des Dokumentes für die Abgrenzung von relevanten Anlagen (Version 3.3)

Anlagen, die demselben Eigentümer gehören aber auf verschiedenen Standorten stehen, sind niemals eine relevante Anlage. Ebenso sind Anlagen am selben Standort, die unterschiedlichen Anlagentypen zugeordnet werden, niemals eine relevante Anlage. Als unterschiedliche Anlagentypen werden folgende Anlagen genannt:

Verbrennungsanlage; Deponie; Kompostanlage; MBA-Anlage; CP-Anlage; Sortieranlage; Lager für gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager); Lager für nicht gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager); Produktionsanlage; Produktlager.

b) Sonderfall Pufferlager:

Pufferlager sind nach den Angaben des Dokuments 3.3 keine relevanten Anlagen. Unter einem Pufferlager wird jenes Lager verstanden, das zum Erhalt eines kontinuierlichen Betriebes einer relevanten Anlage existiert. Ein solches Pufferlager muss nicht getrennt von der Anlage erfasst werden, in welcher der Abfall tatsächlich behandelt wird, jedoch jedenfalls abgegrenzt von weiteren relevanten Anlagen. Ein Pufferlager kann nur dann als solches behandelt werden, wenn es zum Erhalt des kontinuierlichen Betriebes für eine einzige Anlage existiert. Es wird zwischen einem Output-Pufferlager – dort gelagerte Abfälle stammen direkt aus der zugehörig relevanten Anlagen – und einem Input-Pufferlager – dort gelagerte Abfälle werden unmittelbar der zugehörig relevanten Anlage zugeführt – unterschieden.

Bsp. für ein Input-Pufferlager: Vorhaltelager für mechanische Aufbereitung

Bsp. für ein Output-Pufferlager: Schlackeaustragbunker einer Verbrennungslinie

Auch Vor- und Nachbehandlungsaggregate für Anlagen zur mechanischen oder chemisch-physikalischen Behandlung sind keine eigenen relevanten Anlagen oder Anlagenteile, wenn der Abfallstrom in direkter Linie durch die Kette der Anlagen hindurch läuft.

Bei der Behandlung von Abfallströmen jedoch, die sich durch die Behandlung teilen und dann in verschiedenen Anlagen weiter behandelt werden ist eine Zusammenfassung dieser verschiedenen Anlagen zu einer relevanten Anlage nicht möglich.

Ebenso wird zwischen Sortieranlagen und Anlagen zum Aussortieren unterschieden. Sortieranlagen sind solche Anlagen, in denen ein Abfallstrom in verschiedene Teilfraktionen sortiert wird. Beispielsweise wird Gewerbeabfall in eine Kunststofffraktion zur thermischen Verwertung, eine Holzfraktion zur stofflichen Verwertung, eine Glasfraktion zur stofflichen Verwertung und eine biologische Fraktion zur biologischen Behandlung aussortiert. Eine Sortieranlage soll eine relevante Anlage darstellen und im Register mit der Registrierungsnummer als solche eingetragen werden.

Im Unterschied dazu ist eine Anlage zum Aussortieren keine relevante Anlage und diese muss daher nicht extra im Register als solche eingetragen werden. Sie wird viel mehr gemeinsam mit der Behandlungsanlage als relevante Anlage zusammengefasst. In einer Anlage zum Aussortieren wird der dort behandelte Abfall bis auf einen kleinen Teil, der direkt aussortiert wird, in eine einzige Anlage gebracht. Als Beispiel kann etwa ein Metallabscheider genannt werden, der bei der Behandlung von Glasabfällen eingesetzt wird. Wenn jedoch die Anlage zum Aussortieren einen anderen Genehmigungsumfang hat als die zugehörige Behandlungsanlage selbst, ist auch die Anlage zum Aussortieren als relevante Anlage zu betrachten und als solche ins Register extra einzutragen.

c) Anlagen desselben Anlagentyps:

Anlagen desselben Anlagentyps, die am selben Standort stehen, sind unter der Voraussetzung, dass sie zur Behandlung desselben Abfalls genehmigt sind und auch dieselben Abfälle zugeführt werden ebenfalls keine relevanten Anlagenteile, die gesondert erfasst werden, müssen. So sind zwei Linien einer Wirbelschichtverbrennungsanlage für aufbereiteten Gewerbeabfall am selben Standort als eine relevante Anlage zu registrieren, wenn auch tatsächlich in beiden Linien aufbereitete Gewerbeabfälle verbrannt werden. Wird jedoch in einer Linie aufbereiteter Gewerbeabfall und in der anderen Linie ausschließlich getrockneter Klärschlamm verbrannt handelt es sich gemäß dem Dokument „*Abgrenzung von relevanten Anlagen*“, trotz der Tatsache, dass es sich um Anlagen desselben Anlagentyps handelt um zwei unterschiedliche relevante Anlagen, die nicht gemeinsam im Register erfasst werden können.

Bestehen jedoch gesetzliche Vorschriften, die getrennte Aufzeichnungen für Anlagen desselben Anlagentyps an einem Standort vorschreiben, sind diese Anlagenteile des gleichen Anlagentyps jedenfalls jeweils als eigene relevante Anlage zu sehen. Ein Beispiel dafür sind unterschiedlich Kompartimente und Kompartimentsabschnitte auf Deponien (etwa für Asbest oder für stark alkalische Rückstände).

Nach den Angaben dieser Anleitung zur Abgrenzung von relevanten Anlagen sind auch Output-Lager von Anlagen, bei denen das Abfallende eintritt, eigene relevante Anlagen. Als Beispiel wird hier ein Lager für Kompost nach der Behandlung genannt, wobei hier sogar ein Unterschied für jede Kompostart und Qualitätsklasse gemacht wird.

e) Mobile Behandlungsanlagen:

Jede mobile Behandlungsanlage ist als relevante Anlage am Sitz des Konsensinhabers zu registrieren. Wenn an einem Standort über mehr als 6 Monate pro Jahr immer wieder dieselbe oder auch eine unterschiedliche mobile Anlage betrieben wird ist dieser Standort als eigene relevante Anlage im Register mit dem Zusatz „*wird mit mobilen Anlagen betrieben*“ zu erfassen. Zusätzlich dazu sind die einzelnen mobilen Anlagen am Sitz des Konsensinhabers der mobilen Anlage im Register anzulegen.

VI ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNG

Grundsätzlich haben Abfallsammler und –behandler ab 1. Jänner 2010 im EDM-Register elektronische Aufzeichnungen über Art, Herkunft, Menge und Verbleib für jedes Kalenderjahr fortlaufend aufzuzeichnen. Bei diesen Aufzeichnungen sind die Vorgaben der AbfallnachweisVO und hier insbesondere die §§ 2 und 3 der AbfallnachweisVO einzuhalten.

Der Verordnungsgeber legt auch fest, dass die Aufzeichnungen „ehestmöglich“ elektronisch zu erfassen sind. Es sind aber keine Anhaltspunkte ersichtlich, was unter „ehestmöglich“ verstanden wird, man wird jedoch wohl davon ausgehen müssen, dass hier von einer Aufzeichnungspflicht ab jenen Zeitpunkt Bezug auszugehen ist, ab dem die zu meldenden Daten in die Wissenssphäre des Aufzeichnungspflichtigen gelangen.

A. Inhalt der elektronischen Aufzeichnungen

Elektronische Aufzeichnungen sind für alle relevanten Anlagen zu Art, Herkunft, Menge und Verbleib der Abfälle in Form von Abfall Input-Output-Aufzeichnungen zu führen. Durch die Aufzeichnungen muss die Einhaltung der Bescheide und abfallbezogenen Rechtsvorschriften nachvollziehbar sein. Jede physische Abfallbewegung des einzelnen Aufzeichnungspflichtigen darf dabei nur einmal aufgezeichnet werden. Für alle Angaben (Personen-, Standort- und Anlagenangaben) sind die Identifikationsnummern aus dem im EDM-Portal veröffentlichten Register zu verwenden. Darüber hinaus sind auch die auf diesem Portal veröffentlichten Referenztabellen für die Angabe der

Behandlungsverfahren, die Anlagentypen, die Pufferlagerarten, die Abfallarten, die Kontaminationsgruppen, die Kompostarten, die Herkunftspersonarten und die Quantifizierungsarten zu verwenden.

Alle diese Verweisungen auf ein dynamisches System auf einem elektronischen Portal sind verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Art der Abfälle und Menge:

Grundsätzlich sind Abfälle auch im elektronischen System nach den Grundsätzen der AbfallverzeichnisVO zuzuordnen und zu erfassen. Wenn jedoch nach einzelnen Verordnungen, wie beispielsweise in der Systementsorgung (VerpackungsVO, EAG-VO etc.) spezielle Aufzeichnungskategorien vorgesehen sind, sind diese Kategorien als Abfallarten im elektronischen Register aufzuzeichnen.

Die Mengeneinheit für die elektronische Aufzeichnung ist die Abfallmasse in Kilogramm. Darüber hinaus ist auch die Art der Mengenbestimmung des Abfalls anzugeben. Es besteht die Möglichkeit die Masse entweder durch messen, berechnen oder schätzen zu bestimmen. In diesem Bereich ist jedenfalls darauf zu achten, ob es nach einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wie etwa dem ALSAG, eine Verpflichtung gibt Abfälle zu messen, oder ob die Berechnung oder die Schätzung für die Erfassung der Mengen ausreichend ist. Werden bei einer Abfallart unterschiedliche Bestimmungsarten gewählt ist die ungenaueste Bestimmungsart bei der elektronischen Meldung anzugeben.

B. Art der elektronischen Aufzeichnung

Für elektronische Aufzeichnungen nach der AbfallbilanzV soll es in den nächsten Monaten eine Dokumentation des XML-Datenformates für Aufzeichnungen, Zusammenfassungen und Jahresabfallbilanzen entsprechend der AbfallbilanzV geben. Dieses Dokument wird, wie auch schon die Dokumentationen des XML-Datenformates für Deponien und für Verbrennungsanlagen auf dem EDM-Portal veröffentlicht werden. Jedenfalls sind im Aufzeichnungssystem Schnittstellen einzurichten, die auf der Grundlage der ON-Regel 192150 basieren.

C. Besondere Aufzeichnungspflichten

a) Lagerstand

Unter normalen Voraussetzungen ist der Lagerstand zu Beginn jedes Monats aufzuzeichnen. Dies hat bezüglich Lagerstand und Lagerstandskorrekturen für jedes Lager und für jede Anlage mit Input-/Output-Pufferlager nach Pufferlagerarten, gegebenenfalls nach Abfallart – wobei dies freiwillig geschehen kann – zu geschehen. Eine Schätzung des Lagerstands und der

Lagerstandskorrekturen ist nach den Bestimmungen der AbfallbilanzV zulässig, muss jedoch als solche ersichtlich gemacht werden. Pro Kalendertag und Abfallart darf nur eine Lagerstandsbuchung durchgeführt werden.

Wenn der Input und Output immer gewogen oder berechnet und auch dokumentiert wird oder wenn die Kapazität des Pufferlagers weniger als die 14-fache Tageskapazität der zugehörigen Anlage beträgt kann der Lagerstand auch am Ende des Kalenderjahres aufgezeichnet werden.

b) Übernahme von Abfall

Für die Übernahme von Abfall von einer anderen Rechtsperson sind getrennte Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist die Buchungsart laut Referenztablette am EDM-Portal, das Datum der Übernahme, die Herkunft in Form des Absenders des Übergebers, die Abfallart gemäß AbfallverzeichnisVO, die Abfallmasse in Kilogramm sowie der Verbleib, also jene Anlage, welcher der Abfall zugeführt wird (ebenfalls gemäß Referenztablette) im Register aufzuzeichnen.

c). Übergabe von Abfall

Auch bei der Übergabe von Abfall an eine andere Rechtsperson sind getrennte Aufzeichnungen zu führen. Dabei sind ebenfalls die Buchungsart laut Referenztablette am EDM-Portal, das Datum der Übernahme, die Herkunft, also jene Anlage, aus der der Abfall stammt und das Behandlungsverfahren laut Referenztablette, die Abfallart nach AbfallverzeichnisVO, die Abfallmasse in Kilogramm sowie der Verbleib in Form des Empfangsortes des Übernehmers aufzuzeichnen.

d) Innerbetriebliche Abfallbewegungen

Bei innerbetrieblichen Abfallbewegungen kann der Aufzeichnungszeitraum auch bis zu einem Monat ausgedehnt werden, wenn die nachstehend genannten Punkte getrennt aufgezeichnet werden und die Nachvollziehbarkeit der Abfallströme gewährleistet ist. Die getrennt aufzuzeichnenden Punkte sind die Buchungsart, das Datum oder der Zeitraum der innerbetrieblichen Abfallbewegung, die Herkunft, also jene Anlage, aus welcher der Abfall stammt einschließlich des Behandlungsverfahrens bei denen der Abfall angefallen ist, die Abfallart nach AbfallverzeichnisVO, die Abfallmasse in Kilogramm sowie der Verbleib des Abfalls, also jene Anlage, welcher der Abfall zugeführt wurde.

Kommt es bei der innerbetrieblichen Abfallbewegung zu einem Abfallende und werden diese aus Abfällen gewonnenen Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, kann der Aufzeichnungszeitraum lediglich auf zwei Wochen ausgedehnt werden. Auch in diesem Bereich gilt, dass es äußerst fraglich

erscheint, ob die Bilanzverordnung tatsächlich Regelungen erstellen kann, für die das AWG nicht mehr gilt.

e) Abfallarten Neuordnung

Für den Fall, dass der Abfall falsch zugeordnet wurde und dies der Abfallbesitzer bemerkt, hat dieser eine Neuordnung im EDM unter Berücksichtigung der Buchungsart „Abfallarten Neuordnung“ (diese fehlt in der Referenzliste der Buchungsarten am EDM-Portal derzeit jedoch), der Angabe des Datums, der Angabe der ursprünglichen Abfallart und der Angabe der neu zugeordneten Abfallart sowie der Abfallmasse und dem Ort der Neuordnung zu vollziehen.

f) Siedlungsabfall

Bei der Aufzeichnungspflicht für Siedlungsabfall wird auf die vereinfachten Bestimmungen des § 3 AbfallnachweisVO verwiesen. Für Siedlungsabfälle sind die Abfallart (SN 91101), der Übernehmer, die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter, das Abfuhrintervall, der Übergeber (in diesem Fall Übergeber von Siedlungsabfall), die Masse der pro Tag gemeinsam gesammelten Siedlungsabfälle in Kilogramm zuzüglich der Bestimmungsart sowie die Herkunft des Abfalls anzugeben. Bei der Herkunft ist entweder die Liste der Übergeber und wenn es sich um private Haushalte handelt die Gemeinde, in der der Siedlungsabfall gesammelt wurde, anzugeben. Werden Abfälle über die Gemeindegrenzen hinweg gesammelt sind die Behältervolumina zu den konkreten Gemeinden zuzuordnen.

Für die Art der Aufzeichnung sind dieselben Voraussetzungen einzuhalten wie für andere Abfälle.

VII AUSZÜGE UND ZUSAMMENFASSUNGEN

Ab 1. Jänner 2014 haben aufzeichnungspflichtige Personen auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden angemessenen Frist und unter Angabe des Verwendungszwecks über die nach der ON-Regel 192150 eingerichtete Schnittstelle ein Auszug oder eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen mit den vorgeschriebenen Inhalten und Gliederungen in Form einer XML-Datei im Wege des EDM-Portals an die Behörde zu übermitteln.

Es stellt sich die Frage, weshalb neben der elektronischen Aufzeichnungspflicht und den zu übermittelten Jahresabfallbilanzen auch noch Auszüge und Zusammenfassungen erstellt werden müssen, auch wenn dies erst ab 1. Jänner 2014 verpflichtend wird.

VIII JAHRESABFALLBILANZ

Spätestens am 15. März jeden Jahres haben aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler über das vorangegangene Jahr eine Jahresabfallbilanz an den Landeshauptmann zu melden. Diese Jahresabfallbilanz hat den Zeitraum eines Kalenderjahres zu umfassen. Es sind Herkunft, Menge und Verbleib der jeweiligen Abfallart sowie Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurück geführten Stoffe, für die ein Abfallende eingetreten ist zu melden. Die Vorgaben für die elektronischen Aufzeichnungen und Meldungen sind dabei einzuhalten. Erstmals ist diese Meldung bis 15. März 2011 für das Jahr 2010 abzugeben.

IX ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufgrund der Komplexität der AbfallbilanzV sind für die die ersten Berichtsjahre vereinfachte Aufzeichnungen zugelassen. Für den Berichtszeitraum 2010 ist die Meldung von aggregierten Übergaben und Übernahmen ausreichend. Dies bedeutet, dass für den Berichtszeitraum 2010 bei der Übergabe und bei der Übernahme keine Angaben zu den relevanten Anlagenteilen zu machen sind, sondern bei der Übernahme als Herkunft der Übergeber und als Verbleib der Übernehmer angegeben werden können und bei der Übergabe als Herkunft der Übergeber und als Verbleib der Übernehmer. Aufzeichnungen zur innerbetrieblichen Abfallbewegungen, Lagerstätten und Lagerstandskorrekturen können für das Berichtsjahr 2010 vollständig entfallen.

In den Berichtsjahren 2011 und 2012 ist in Bezug auf die Angabe der Anlagen ebenfalls nur der Standort und nicht jede einzelne relevante Anlage anzugeben. Für kleine Abfallwirtschaftsunternehmen sind bis zum Berichtszeitraum 2013 Vereinfachungen insoferne vorgesehen, als diese kleinen Unternehmen ihre Aufzeichnungen in Papierform durchführen können.

X DATENSCHUTZ

Auffällig ist, dass diese Verordnung zwar vorschreibt, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in ein elektronisches Datenmanagementsystem gemeldet werden müssen, dass jedoch die gesamte Verordnung keinen einzigen Satz zum Schutz dieser Daten beinhaltet.